

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorschick in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Viebrich.

Stillekredition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die gespaltene
Colonelzeile oder deren Raum 50 Pfg.
Reklamazeile 100 Pfg.

Bezugspreis: monatlich 1.25 M. einjährl.
Bezugspreis: Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Nr. 22

Donnerstag den 19. Februar 1920.

Postfach 101
Hochheim (Hoch) Nr. 20114.

14. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 70.
Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 12. Februar 1917 nebst Rattrag vom 20. Juni 1919 (Reg.-Anst. S. 46 und 184) ist auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes vom 28. Juni 1902 (S.-S. S. 229) mit Ermächtigung der Ministerien für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Volkswirtschaft unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den gesamten Teil des diesseitigen Regierungsbezirks — es sind dies die Kreise Höchst a. M., St. Goarshausen, Rheingau, Unterlahn, Unterlahn, Unterlahn, Unterlahn, Wiesbaden-Stadt und Land, sowie der neu gebildete Kreis Königstein i. L. — folgenden neuen Gebührentarif fest:

I. Ordentliche Beschau.
Den Fleischbeschauern (ohne Rücksicht darauf, ob sie approbierte Tierärzte oder Laien sind) und den Trichinenbeschauern stehen für die innerhalb der Zuständigkeit der Fleischbeschauer vorgenommenen Schlachtvieh- und Fleischbeschau (ordentliche Beschau) zusammen und für die Trichinenbeschau folgende Gebühren zu:
a) für 1 Stück Schlachtvieh (ausschließlich Kühe): 4.50 M.
b) für 1 Schwein (einschl. Trichinenbeschau): 3.— M.
c) für 1 bei gewerblicher Schlachtung:
1. bei Hauschlachtungen 2.50 M.
2. bei Hauschlachtungen (auschl. Ziegenlammern) 1.75 M.
d) für ein Ziegenlamm 1.25 M.
e) für die Trichinenbeschau allein:
1. für einen ganzen Tierkörper 2.— M.
2. für eine Speckseite oder für ein sonstiges Schweinefleischstück 1.— M.

Die Gebühr für die ausschließlich den Tierärzten vorbehaltenen Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Einzelstücken beträgt 6 M. für das Stück, dazu kommen die Fahrtkosten wie bei der Ergänzungsbeschau (II).

Diese Sätze zu a—d sind in voller Höhe auch zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau, oder wenn lediglich eine Fleischbeschau stattfindet.
Wenn ein Beschauer an demselben Tage die Beschau mehrerer Schweine desselben Bestatters vornimmt, so steht ihm bei gewerblichen Schlachtungen für die Beschau des zweiten und jedes folgenden Schweines auch nur die um 50 Pfg. ermäßigte Gebühr für hausgeschlachtete Schweine zu. Er erhält also für das zweite und jedes folgende Schwein einschl. der Trichinenbeschau 2.50 M.

Findet die Untersuchung in einer Entfernung von 2 Kilometern und mehr vom Wohnort des Beschauers statt, so gebühren ihm außerdem noch 25 Pfg. für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges. Die Entfernungen sind von der Grenze des Wohnortes des Liquidanten zu berechnen. Als Ort hat der hauptsächlich von Gebäuden eingenommene Teil eines Gemeindebezirks zu gelten. Die Wegevergütungen dürfen jedoch für jeden Tag und Ort auch dann nur einmal erhoben werden, wenn mehrere Tiere eines oder mehrerer Bestatter untersucht werden. Auf die letzteren sind die Verhältnismäßigkeiten zu verteilten.

II. Ergänzungsbeschau.
Den zu Fleischbeschauern für die den approbierten Tierärzten gesetzlich vorbehaltenen Zweige der Beschau ernannten Tierärzten steht für die diesen ausschließlich vorbehaltenen Beschau (Ergänzungsbeschau) für jede Untersuchung eines Tieres ohne Rücksicht auf die Tiergattung eine Gebühr von 6 M. zu. Bei Untersuchungen außerhalb des Wohnortes — in einer Entfernung von 2 Kilometern und mehr — gebühren den Tierärzten neben der obigen Tage- und Fahrtkosten die nach den jeweiligen Bestimmungen über die Reisekosten der Staatsbeamten den Beamten der V. Rangklasse zustehen.

III. Nebst ein mit der ordentlichen Beschau betrauter Tierarzt an demselben Tage die Ergänzungsbeschau aus, so stehen ihm doch nur die Gebühren für die ordentliche Beschau zu.

IV. Hinsichtlich der Kosten der Untersuchung der in ein öffentliches Schlachthaus gelangenden Schlachtvieh- und der Kosten der durch die Beschau der Schlachthausgemeinden angeordneten Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten Schlachtviehs, sowie hinsichtlich der für die Untersuchungen zu erhebenden Gebühren verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

V. Die Vereinbarung von Sonderstarifen für einzelne Gemeinden oder Kreise bedarf stets der diesseitigen Zustimmung. Ebenso bleibt es der Entscheidung vorbehalten, ob etwa für einzelne Gemeinden auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse von Untermengen Sonderstarifen eingeführt sein werden.

VI. Der vorstehende neue Gebührentarif tritt mit dem 1. Februar 1920 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

Die Polizeiverwaltungen und Ortspolizeibehörden des Kreises werden um entsprechende Veröffentlichung und Bekanntgabe an die Beschauer ersucht.

Wiesbaden, den 15. Februar 1920.
J. Nr. 2. 620. Der Landrat, A. A. Schlitt.

Nr. 71.
An die Polizeiverwaltungen und Ortspolizeibehörden des Kreises.
Betrifft die öffentliche Impfung für 1920.

Unter Bezugnahme auf die in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 13 der hiesigen Regierung v. 29. 3. 00 abgedruckten Vorschriften zur Sicherung der Ausführung des Impfgesetzes und meine Verfügungen vom 12. 4. 00, 1. 4. 04, Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 48 und 28. 1. 18 L. 442 (beir. Beschlässe und Vorschriften des Bundesrats v. 22. 3. 17 zum Impfgesetz v. 8. 4. 74), erlaube ich, mit der Aufstellung der Impflisten für das Jahr 1920 nunmehr sofort zu beginnen.

Im diesem Jahre sind impflich:
a) alle 1919 geborenen Kinder und die Kinder aus früheren Jahren, die entweder noch gar nicht oder nicht mit Erfolg geimpft worden sind;
b) alle 1908 geborenen Schulkinder und die 1906 und 1907 geborenen Jünglinge von öffentlichen und Privatschulan-

stalten, die noch gar nicht oder nicht mit genügendem Erfolg geimpft worden sind.

Für jede der vorstehenden, unter a und b bezeichneten Klassen sind besondere Impflisten nach den neu vorgeschriebenen Vordrucken (vgl. Verf. v. 28. 1. 18 L. 442) in doppelter Ausfertigung aufzustellen und zwar bei a nach Form V, aufgrund der vorjährigen Impfliste und der von den Standesbeamten zu liefernden Geburtslisten und bei b nach Form VI, aufgrund der vorjährigen Wiederimpfungsliste und der von den Lehrern oder Vorstehern einer Schulanstalt zu liefernden Schülerverzeichnisse.

Bei Aufstellung der Impflisten wollen Sie folgendes genau beachten:

1. Zu Anfang der Listen sind die übrig gebliebenen aus den vorhergegangenen Jahren aufzuführen. Unter den laufenden Nummern ist die Nummer und der Jahrgang der Impfliste aufzuführen, wo dieser Impfung zum erstenmale vorkommt. In der letzten Spalte der Liste ist die Bezeichnung „Neuheiten“ einzuschreiben.

Hierauf folgen die Kinder der impflichen Jahre genau nach dem Geburtsjahre und -Tage. Die vor dem 31. Dezember 1918 geborenen, in 1918 geborenen Kinder sind nicht in die Impflisten aufzunehmen.

Die Fertigstellung der Listen hat spätestens bis zum 15. April d. Js. stattzufinden.

Die Termine für die Impfungen und die Nachschau sind sofort mit den Impfarzten zu vereinbaren. Nach Fertigstellung der Listen sind die vereinbarten Termine vorchriftsmäßig und wiederholt zu veröffentlichen. In der zu erlassenden Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Kinder zur Erstimpfung oder Wiederimpfung und Nachschau zu bringen sind oder zu erscheinen haben. Die Bekanntmachung ist mit einer Veranschaulichung über die Zeit der Veröffentlichung zu versehen und darauf in der Gemeinde-Registrierung sorgfältig aufzubewahren, damit bei Stellung von Strafanträgen darauf zurückgegriffen werden kann. An die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder aller Impfpflichtigen sind gedruckte Ladungen (auf der Rückseite mit den vorgeschriebenen Verhaltensregeln versehen) zu erlassen. Formulare hierzu können, getrennt nach Erstimpfungen und Wiederimpfungen in der Buchdruckerei von P. Baum hier, bezogen werden (vergl. Verf. v. 16. 3. 00 — L. 2114).

Sobald Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der an sie zur Impfung der Kinder und Pflegekinder erlassenen Aufforderung nicht nachkommen und auch nicht durch einen Anwalt, Bevollmächtigten oder ärztlichen Beauftragten des Kindes zu führen vermögen, daß die Impfung durch einen anderen Arzt als den Impfarzt vollzogen worden ist, oder daß ein gesetzlicher Befreiungsgrund vorliegt, sind sie der Amtsanwaltschaft zur Bestrafung anzugeben, gleichzeitig aber nochmals und zwar schriftlich aufzufordern, die betreffenden Kinder in einem anderen, von ihnen mit dem Impfarzte zu vereinbarenden Termine zu bestellen. Kommen sie auch dieser Aufforderung nicht nach, so ist wiederholt Strafantrag bei der Amtsanwaltschaft zu stellen und so fortzuführen, bis die Impfung erfolgt ist. Die Strafbefugnis der Amtsanwaltschaft ist in Sinne „Bemerkungen“ der Impflisten V und VI anzugeben, an welchem Tage und bei welchem Gerichtes Strafantrag gestellt und auf welche Strafe erkannt wurde. Wegen der zwangswiseigen Durchführung der Impfung verweise ich auf meine Verfügung vom 1. April 1903, Kreisbl. Nr. 43, III, 180. Bei Ausfüllung der Listen, Formulare VIII und IX, ist darauf zu achten, daß die darin einzutragenden Zahlen mit den Einträgen in den Listen nach Formular V und IV genau übereinstimmen.

Impfpflichtige, die in andere Impfbereiche verziehen, sind jedesmal sofort der Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu übermitteln, über das Gehehene ist in den betreffenden Listen, Spalte „Bemerkungen“ ein entsprechender Vermerk zu machen. Ich bemerke ausdrücklich, daß nach meiner Verfügung vom 13. September 1902, Kreisbl. Nr. 113, III, 455 das Schreibschloß bei den Impf- und Nachschautermine sowie der Ortspolizeibehörden ist.

Die Listen V und IV sind hinsichtlich der richtigen Aufstellung von dem zuständigen Standesbeamten bezw. dem Schulvorsteher und der Ortspolizeibehörde zu beschleunigen, ebenso demnachst nach dem Impftermine hinsichtlich der Richtigkeit der gemachten Einträge von dem Impfarzte und der Ortspolizeibehörde. Auch die Überprüfungen VIII und IX müssen demnachst von dem Impfarzte und der Ortspolizeibehörde in gleicher Weise beschleunigt und vollzogen werden. Von den Listen ist je ein Stück in der Gemeinde-Registrierung zu hinterlegen, dagegen sind die zweiten Ausfertigungen mit Bericht, der über die einzelnen gestellten Strafanträge und über die wegen Nichtaufstellung von Impfpflichtigen erlassenen richterlichen Entscheidungen genaue Auskunft zu geben hat, mir bis zum 15. Januar 1921 einzureichen.

Die von den Impfarzten zu erstellenden Impfberichte sind dieser Vorlage beizufügen.

Bis zum 10. April d. Js. ist mir eine Nachweisung der Impf- und Schautermine nach untenstehendem Muster mit einem Verichte, daß die Impflisten ordnungsgemäß fertiggestellt sind, einzureichen.

Liste der Impf- und Nachschautermine im Jahre 1920.

Gemeinde							
Bezeichnung des Nummern, in dem der Termin stattfindet	Namen	Tag	Zeit	Name des Impf- arztes	Zahl der vor- zustellenden		Bemerkung
	des Termins				Erh.	Wieder- Anpassung	

1. Impftermin.

2. Nachschautermin.

den

Die Ortspolizeibehörde.

Eine Verlegung eines einmal vereinbarten Termins kann nur aus ganz besonderen Gründen erfolgen und muß von den Impfarzten rechtzeitig zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gebracht werden. Ist eine Verlegung unumgänglich geboten, so darf der neue Impftermin frühestens nach 14 Tagen anberaumt werden.

Von jeder Verlegung eines Impftermins ist mir unter Angabe des Tages und der Stunde des neuen Termins sofort Mitteilung zu machen.

Auf die sorgfältige Beachtung der Verfügung vom 13. Mai 1902, Kreisbl. Nr. 116, III, 337, betr. rechtzeitige und gründliche Reinigung der Impfräume mache ich nach besonders aufmerksam. Wiesbaden, den 14. Februar 1920.

J. Nr. 1. Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Die Note der Entente in der Auslieferungsfrage.

Paris, 16. Februar. (Spon.) Die der deutschen Regierung zur Frage der Auslieferung der Schuldigen übergebene Note hat folgenden Wortlaut: Die Alliierten haben mit Aufmerksamkeit die Mitteilung geprüft, die von der deutschen Regierung am 25. 1. 20 an sie gerichtet wurde und in welcher die schweren Folgen sowohl wirtschaftlicher als politischer Natur dargelegt werden, die aus der Durchführung der in den Artikeln 228—30 über die Auslieferung der angeklagten Deutschen enthaltenen Bestimmungen auch für die Durchführung des Friedensvertrages vom 28. 6. 19 selbst erwachsen würden. Die Mächte stellen zunächst fest, Deutschland erklärt, außerstande zu sein, die für es aus den oben erwähnten Artikeln des von ihm unterzeichneten Vertrages sich ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Sie behalten sich vor, die ihnen aus dem Vertrag zustehenden Rechte in dem Maße und in der Form zur Anwendung zu bringen, als es ihren Zwecken dienlich sein wird. Unter dieser Voraussetzung nehmen die Alliierten Akt von der durch die deutsche Regierung abgegebenen Erklärung, daß sie bereit ist, vor dem Obersten Reichsgericht in Leipzig ein mit den vollen Garantien versehenes Strafverfahren gegen alle Deutsche einzuleiten, deren Auslieferung die alliierten und assoziierten Mächte zu verlangen beabsichtigen.

Die von der deutschen Regierung selbst vorgeschlagene, von ihr unverzüglich in die Hand zu nehmende strafrechtliche Verfolgung ist vereinbar mit der Durchführung des Art. 228 des Friedensvertrages und ausdrücklich am Ende des ersten Absatzes dieses Artikels vorgesehen. Setzen den Buchstaben und dem Geiste des Vertrages werden die Alliierten sich hüten, sich irgendwie in das Verfahren, die gerichtliche Verfolgung und das Urteil einzumischen, um so der deutschen Regierung ihre volle und ganze Verantwortung für die Befolgung zu belassen. Sie behalten sich vor, an Hand der Tatsachen den guten Willen Deutschlands zur Verurteilung der durch Deutsche begangenen Verbrechen und den aufrichtigen Wunsch, an deren Bestrafung mitzuwirken, zu bemessen. Sie werden sehen, ob die deutsche Regierung, die sich außerstande erklärt hat, die Schuldigen zur Aburteilung zu verhaften und den Alliierten zu übergeben, wirklich entschlossen ist, sie selbst vor dem Reichsgericht in Leipzig zu verurteilen. Gleichzeitig haben die Alliierten, um der Wahrheit und der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen, beschlossen, eine internationalisierte gemischte Kommission zu beauftragen, eingehend und im Einzelnen die Strafakten eines jeden, dessen Schuld durch die Untersuchung der Alliierten festgestellt wurde, zu sammeln, zu veröffentlichen und der deutschen Regierung mitteilen zu lassen. Endlich hatten die Alliierten darauf, in förmlicher Weise zu erklären, daß das Verfahren vor einer Gerichtsbarkeit, wie sie vorgeschlagen wurde, in keinem Falle die Bestimmungen der Artikel 228 bis 230 des Friedensvertrages aufheben kann. Die Mächte behalten sich das Recht vor, zu prüfen, ob das von Deutschland vorgeschlagene Verfahren, das nach Deutschland Verhaftung der Angeklagten alle rechtlichen Garantien sichert, nicht schließlich darauf hinausläuft, die Schuldigen der gerichtlichen Bestrafung für ihre Verbrechen zu entziehen. Die Alliierten werden in einem solchen Falle voll und ganz ihre Rechte ausüben und die Schuldigen vor ihre eigenen Gerichte stellen. (ges.) Lloyd George.

Bevorstehende Änderungen im Reichskabinett.

Berlin. In der nächsten Zeit werden wahrscheinlich im Reichskabinett einige Verschiebungen eintreten. Es ist zu erwarten, daß Minister Sell vom Amte des Reichsjustizministers zurücktritt. Für diesen Fall spricht man davon, daß er durch den bisherigen preussischen Eisenbahnminister Deier ersetzt wird. Für die Nachfolge im Reichsjustizministerium gewinnt die Kandidatur Rath mehr und mehr an Wahrscheinlichkeit. Sollte Herr Erzberger über kurz oder lang sich entschließen, das Amt niederzulegen, so wird ihn voraussichtlich der Unterstaatssekretär Böse ablösen. Herr Rath wie a. Böse zählen sich zum Zentrum.

Der Reichsanwalt in Essen.

Es Berlin, 16. Februar. Die „Deutsche Allg. Ztg.“ schreibt am Schluß eines von einem Diplomaten geschickten Artikels: Vor drei Tagen sind die Ministerpräsidenten der alliierten Hauptmächte nach London gereist und heute nachmittag ist der deutsche Reichsanwalt nach Essen gefahren, um das europäische Welt-Problem dort anzufassen, wo es vielleicht noch zu helfen ist. Es handelt sich um große Opfer der Bergarbeiterschaft, um bei der Ausfindung neuer Wege mitzuwirken, auf denen eine Erhöhung der Produktion zu erreichen ist. Die Größe des Opfers ist für jeden einleuchtend, der weiß, daß es für eine solche Erhöhung keinerlei Zaubermittel gibt, sondern nur ein

